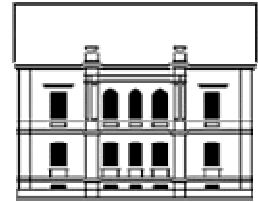


Kanzlei Bayreuth

## RITTGER - FRICKE - SPECHT RECHTSANWÄLTE



Kanzlei Freiberg

### Aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Stand: 24.04.2007

#### **Baubezogene Rechnungen sind aufzubewahren; aufbewahrungspflichtig: Bauherr**

Sämtliche Rechnungen, die im Zuge eines Bauvorhabens durch Bauunternehmen oder am Bau beteiligte Unternehmen sowie Architekten, Statiker etc. an den Bauherrn gerichtet werden, sind vom Bauherrn aufzubewahren. Dabei müssen die Rechnungen folgende Mindestformalien beachten:

- vollständiger Name des Bauunternehmens
- komplette Anschrift des Bauunternehmens
- vollständiger Name des Bauherrn
- komplette Anschrift des Bauherrn
- Datum
- Rechnungsnummer
- Umsatzsteuersatz
- Zeitpunkt der Leistung
- eindeutige Bezeichnung von Art und Umfang erbrachter Leistungen
- Ausweis der Gesamtsumme am Ende der Rechnung
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Rechnungsstellers

Am Ende jeder Rechnung ist durch den Rechnungssteller darauf hinzuweisen, dass die Rechnung aufzubewahren ist. Tritt der Bauherr als Unternehmer auf und ist er vorsteuerabzugsberechtigt, ist er verpflichtet, entsprechende Rechnungen mind. zehn Jahre lang aufzuheben. Private Bauherrn müssen ihre Rechnungen zwei Jahre aufbewahren.